

An die  
Universitätsbibliothek der FU Berlin  
Redaktion Dokumentenserver  
Garystraße 39  
D – 14195 Berlin

Interne Vermerke:

Bitte digital unterschrieben an [edocs@ub.fu-berlin.de](mailto:edocs@ub.fu-berlin.de) senden

## Herausgebervertrag für die Veröffentlichung einer Schriftenreihe auf dem Repositorium "Refubium" der Freien Universität Berlin

Das Repositorium, im Folgenden: „Refubium“, der Freien Universität Berlin genannt, bietet die Rahmenbedingungen für das elektronische Publizieren bzw. für die Langzeitarchivierung von Hochschulschriften, wissenschaftlich relevanten Arbeiten sowie Forschungsdaten von FU-Angehörigen.

zwischen

Name, Vorname

---

Straße und Hausnummer

---

PLZ Ort

---

E-Mail

dstl.:

---

Telefonnummer

dstl.:

---

Fachbereich/Einrichtung

---

Dienstadresse

---

*(Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht)*

- nachstehend Herausgeber\*innen -

und

der Freien Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten,  
dieser vertreten durch die Direktion der Universitätsbibliothek, Herrn Dr. A. Brandtner,  
Garystr. 39, 14195 Berlin,

- nachstehend Universitätsbibliothek -

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung der vorliegenden Schriftenreihe

URL

---

Titel

---

Erscheinungstermin

---

auf dem Refubium der Freien Universität Berlin.

Die Herausgeber\*innen versichern, dass die Autor\*innen der Schriftenreihe die notwendigen Rechte für eine Übertragung von Nutzungsrechten an den jeweiligen Beiträgen übertragen haben und die Herausgeber\*innen so berechtigt sind, über die Nutzungsrechte an der Schriftenreihe zu verfügen. Sie versichern darüber hinaus, bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen zu haben. Sie versichern ferner, dass die Autor\*innen der Schriftenreihe bestätigt haben, dass sie allein berechtigt sind, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem jeweiligen Werk zu verfügen. Sie stehen dafür ein, dass nicht die Rechte Dritter oder das Gesetz aufgrund dieser Vereinbarung verletzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die im jeweiligen Werk enthaltenen Abbildungen (Fotos, Grafikelemente) oder sonstigen Vorlagen. Hierfür tragen die Herausgeber\*innen die Verantwortung.

## § 2 Aufgaben der Herausgeber\*innen

1. Die Herausgeber\*innen übernehmen die editorische Betreuung und bestimmen das

wissenschaftliche Konzept. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- (a) Die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung.
- (b) Die Auswahl von zur Veröffentlichung geeignet erscheinenden Beiträgen und die Verhandlung mit den Autor\*innen.
- (c) Die Organisation der Qualitätssicherung der einzelnen Beiträge, ggf. durch Begutachtung durch Fachgutachter (Peer Reviewing). Die Gutachter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (d) Die Durchsicht der jeweils endkorrigierten Beiträge und die Freigabe zur Publikation.

### 2. 3 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Der Herausgeber\*innen übertragen der Universitätsbibliothek die nachfolgenden Nutzungsrechte und versichert, dass die Autor\*innen ihm die für diese Übertragung notwendigen Rechte eingeräumt haben:
  - (a) Die Vervielfältigung und Speicherung auf eigenen Servern und die Zugänglichmachung über die internationalen Datennetze in elektronischer Form.
  - (b) Die Weitergabe der Daten an die Deutsche Nationalbibliothek als nationale Pflichtexemplarbibliothek. Die DNB ist ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung der Schriftenreihe berechtigt wie die Universitätsbibliothek gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
  - (c) Das Recht zur Migration der Daten seiner Schriftenreihe in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert.

2. Die Autor\*innen haben den Herausgeber\*innen bestätigt, dass sie ganz allein berechtigt sind, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihrem jeweiligen Beitrag zu verfügen. Sie stehen dafür ein, dass nicht die Rechte Dritter oder das Gesetz verletzt werden, insbesondere bei im jeweiligen Werk enthaltenen Abbildungen [Fotos, Grafikelemente]. Die Herausgeber\*innen versichert diese Rechtseinräumung und trägt für fehlerhafte Rechtseinräumungen die Verantwortung.

#### **§ 4 Leistungen und Pflichten der Universitätsbibliothek**

1. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die gemäß § 3 Nr. 1 a, b Satz 1 und c eingeräumten Nutzungsrechte selbst auszuüben.
2. Die Universitätsbibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Universitätsbibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit der veröffentlichten Schriftenreihe im internationalen Datenverkehr.
4. Die Universitätsbibliothek sorgt für die Aufnahme der Einzelveröffentlichungen der Schriftenreihe in geeignete Suchmaschinen und Kataloge.
5. Da die Universitätsbibliothek mit der Veröffentlichung der Schriftenreihe und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhalten die Herausgeber\*innen von der Universitätsbibliothek keine Vergütung, können aber von einer Sonderausschüttung der VG Wort profitieren.

#### **§ 5 Datenübergabe**

1. Die einzelnen Veröffentlichungen der in § 1 genannten Schriftenreihe werden in publikationsfähiger Form im Pdf-Format (PDF/A nach ISO-Norm 19005-1) durch den Autor \*innen selbst auf das Refubium übertragen.  
Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML, XML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) bedarf einer in § 10 geregelten Zusatzvereinbarung.
2. Seiten- und Schriflayout wird vom Herausgeber/Autorenkollektiv vorgenommen.  
Hierbei ist zu beachten, dass das FU-Logo auf der Umschlagseite erscheint.

#### **§ 6 Nennung der Herausgeber\*innen**

1. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, die Herausgeber\*innen wie folgt namentlich zu nennen  
.....
2. Übernimmt an Stelle der Herausgeber\*innen ein Dritter die editorische Betreuung und ist die durch den Dritten übernommene Betreuung vom Herausgeber\*innen noch maßgeblich mitgeprägt, so wird die Universitätsbibliothek dessen namentliche Nennung neben derjenigen des Dritten als neue Herausgeber\*innen in geeigneter Form beibehalten. Die alten Herausgeber\*innen oder deren Rechtsnachfolger können dieser Beibehaltung widersprechen, wenn sie für ihn nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

## **§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche**

1. Die Herausgeber\*innen verpflichten sich, die Freie Universität Berlin von allen Ansprüchen, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat, freizustellen und der Freien Universität Berlin die eventuell aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten. Er ist ebenso verantwortlich für alle Rechtsverletzungen, die die Autoren aufgrund fehlerhafter Rechtseinräumungen und Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten haben.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes gegen sie erheben.
3. Die Freie Universität Berlin ist berechtigt, die Bereitstellung der Schriftenreihe im Netz ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung der Schriftenreihe urheberrechtliche Ansprüche gegen die Herausgeber\*innen und/oder die Freie Universität Berlin erheben. Die Freie Universität Berlin ist erst dann wieder zur Bereitstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.
4. Wird die Freie Universität Berlin unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, sind die Herausgeber\*innen verpflichtet, der Freien Universität Berlin unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Die Herausgeber\*innen haben der Freien Universität Berlin ferner mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält.
5. Die Herausgeber\*innen verpflichten sich, der Freien Universität Berlin auf deren Anfrage hin jede Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte an der Schriftenreihe bzw. einzelnen Publikationen, sowie deren Umfang mitzuteilen.
6. Die Herausgeber\*innen sind verantwortlich für den Inhalt der veröffentlichten Schriftenreihe .
7. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Freie Universität Berlin keine Haftung.

## **§ 8 Vertragsdauer, Kündigung**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung unterbleibt nur die weitere Veröffentlichung auf dem Refubium der Universitätsbibliothek. Die Universitätsbibliothek ist nicht für die Unterlassung der Veröffentlichung der gem. § 3 Nr. 1b weitergegebenen Exemplare zuständig. Der Herausgeber wird lediglich von der Universitätsbibliothek informiert, wann die Schriftenreihe an welche Institutionen weitergegeben wurde.
3. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus besonders wichtigen Gründen, wie z. B. einer Feststellung der Verletzung der Rechte von Dritten möglich. Nr. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Jede Partei erhält eine von beiden Seiten unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
5. Der Abschluss von Autorenverträgen für die Einzelveröffentlichungen der Schriftenreihe entfällt.

## § 10 Zusatzvereinbarungen

*(Bei gemeinsamer Herausgeberschaft bitte sämtliche Unterschriften)*

---

Ort, Datum Unterschrift

---

Ort, Datum Unterschrift

---

Ort, Datum Unterschrift

---

Ort, Datum Unterschrift

**Freie Universität Berlin**  
**Universitätsbibliothek**  
- Im Auftrag -

---

Ort, Datum Unterschrift